

Allgemeine Bedingungen für den Austausch von Materialien – Vergabe an das BfR (Material Transfer-Bedingungen – Teil B)

Soweit das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR - Empfänger) Materialien von einer anderen Partei (Geber) erhält, gelten für die dem Austausch des Materials zugrundeliegende Rechtsbeziehung folgende Allgemeine Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Aktivitäten des BfR orientieren sich an dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), dem Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (ABS). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters gelten nur, wenn der Empfänger ihnen ausdrücklich zugestimmt hat und wenn sie den nachstehenden Bestimmungen nicht widersprechen. Die Regelungen insbesondere zum Eigentum und den Verwendungsrechten dienen der effektiven Aufgabenwahrnehmung des BfR im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

1. Definitionen

Material definiert biologische und chemische Stoffe sowie Referenzmaterialien, die typischerweise oder im Rahmen des jeweiligen Austauschs beprobt oder in wissenschaftlichen Experimenten oder Studien verwendet werden. Der Begriff „Material“ umfasst das Ursprüngliche Material sowie die etwaigen Abkömmlinge und Derivate.

Ursprüngliches Material ist das Material in dem biologischen und chemischen Zustand, den es bei der Übergabe hat.

Abkömmlinge sind sämtliche biologischen Materialien, die durch die Vermehrung des Ursprünglichen Materials durch den Empfänger erhalten werden und die mit dem ursprünglichen Material identisch sind.

Derivate sind biologisches Material, welches eine unveränderte funktionelle Untereinheit oder ein Produkt des ursprünglichen Materials oder deren Abkömmlinge ist (zum Beispiel DNA und DNA-Sequenzen des ursprünglichen Materials oder deren Abkömmlinge).

Dritte sind sämtliche juristische oder natürliche Personen, ausgenommen die Parteien.

2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, geht das Eigentum an dem Material mit der Entgegennahme auf den Empfänger über. Dies schließt auch das Recht des Empfängers ein, über die weitere Verwendung des Materials inklusive des unverbrauchten Materials zu entscheiden.
3. Der Geber benennt dem Empfänger eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und eine zuständige wissenschaftlich-verantwortliche Leitung.
4. Die Parteien verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit aller Dokumente, Informationen oder sonstiger Materialien, die in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung stehen und gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/79 als vertraulich eingestuft sind, wenn die Offenlegung der anderen Partei Schaden zufügen könnte, es sei denn, der Empfänger ist zur Offenlegung von Informationen verpflichtet, um geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder einer Gerichts- oder Verwaltungsanordnung nachzukommen.
5. Der Empfänger wird das Material nicht kommerziell verwenden. Der Geber hat den Empfänger über sämtliche in Bezug auf das Material ihm bekannten Eigenschaften und Gefahren sowie nicht geeignete Verwendungen zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die

Eigenschaften, Gefahren bzw. nicht geeignete Verwendungen dem Empfänger bereits bekannt sind.

6. Der Geber versichert, dass das Material frei von Rechten Dritter, inklusive Schutzrechten, ist.
7. Sollten Ergebnisse, die bei der Verwendung des Materials erhalten wurden, veröffentlicht werden, wird der Empfänger in der Publikation darauf hinweisen, dass das Material vom Geber zur Verfügung gestellt wurde. Veröffentlichungen hängen nicht von einem Einverständnis des Gebers ab.
8. Sollten schutzrechtsfähige Ergebnisse (Erfindung) erhalten werden, so wird der Empfänger den Geber hiervon schriftlich informieren. Die Erfindung kann von beiden Parteien als gleichberechtigte Anmelder beim Patentamt in Form einer Schutzrechtsanmeldung hinterlegt werden. Über die Einzelheiten der Anmeldung und der wirtschaftlichen Verwertung werden sich die Parteien einvernehmlich einigen.
9. Für die Abgabe des Ursprünglichen Materials fällt eine Gebühr nur dann an, wenn dies vor der Abgabe ausdrücklich vereinbart worden ist.
10. Die Haftung des Empfängers für Schäden im Zusammenhang mit dem Material ist, vorbehaltlich des nachstehenden, ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus grober fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Empfängers bzw. seiner Organe und Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Empfängers bzw. seiner Organe und Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt unangetastet.
11. Bis zur Entgegennahme des ursprünglichen Materials durch den Empfänger obliegen die mit hiermit verbundenen Schutzmaßnahmen inklusive ordnungsgemäßer Verpackung und Versendung dem Geber.
12. Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsverhältnis ist Berlin.